

30.01.23

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

---

**Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze**

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 27. Januar 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

anbei übersende ich die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 20. Mai 2022 (BR-Drs. 204/22 (Beschluss)).

Mit freundlichen GrüÙen  
Anette Kramme



**Stellungnahme der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates zum „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 20. Mai 2022 (BR-Drs. 204/22 (Beschluss))**

vom 27. Januar 2023

Zu 1. bis 3. der EntschlieÙung: Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarungen zu den aus der Ukraine geflüchteten Menschen begrüÙt.

Zu 4. der EntschlieÙung: Auf das Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 wird hingewiesen.

Zu 5. und 6. der EntschlieÙung: In der mit den betroffenen Bundesressorts (Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie Bundesministerium des Innern und für Heimat), Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 74 SGB II („Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“) wird bereits geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen anstelle von Fiktionsbescheinigungen auch Ersatzbescheinigungen, die Ausländerbehörden bis zum 31. Mai 2022 ausgestellt haben, anerkannt werden.

Zu 7. und 8. der EntschlieÙung: Die Einführung des monatlichen Sofortzuschlages für minderjährige Leistungsberechtigte nach § 145 SGB XII zum 1. Juli 2022 stellt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII eine neue und damit zusätzliche Leistung dar. Demzufolge ist die Regelung in § 145 Absatz 4 SGB XII zur Bestimmung der für den Sofortzuschlag zuständigen Träger nach Landesrecht im Hinblick auf das sogenannte Durchgriffsverbot des Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG verfassungsrechtlich zwingend. Aus Sicht der Bundesregierung ist es jedoch nicht zwingend erforderlich, dass die landesrechtliche Aufgabenübertragung bereits vor dem Inkrafttreten der sie auslösenden Rechtsänderung formal umgesetzt worden ist. Aber die Kommunen müssen sich darauf verlassen können, dass die landesrechtliche Aufgabenübertragung zumindest zeitnah erfolgt.